

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KST Kienzle · B2B-Gesamtfassung zur rechtlichen Freigabe · Stand 21. Oktober 2026

KST Kienzle
Inhaber Michael Kienzle
Schafwiesenstraße 5-9 · 78655 Dunningen · Deutschland

Geltungsbereich

Diese Bedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verbraucher sind nicht erfasst.

1. Anwendungsbereich und Begriffe

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Angebote und Verträge der KST Kienzle, Inhaber Michael Kienzle, Schafwiesenstraße 5-9, 78655 Dunningen („KST“), mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“). Sie gelten insbesondere für Verkauf und Lieferung von Frischaktivkohle, reaktivierter Aktivkohle, sonstigen Filtermedien, Filter- und Prozessanlagen sowie Anlagenteilen; für technische Planung, Projektierung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Transport, Montage, Inbetriebnahme, Vermietung, Wartung, Service, Filterwechsel und Demontage solcher Anlagen; ferner für Kran-, Lade-, Entlade- und Transportleistungen sowie die vereinbarte Rücknahme und weitere Behandlung verbrauchter Aktivkohle. Welche Leistungen im Einzelfall geschuldet sind, ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

1.2 Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Sie gelten in der bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung auch für künftige gleichartige Verträge mit demselben Kunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn KST ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.

2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

2.1 Kataloge, Preislisten, Budgetangaben und allgemeine Informationen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als Angebot bezeichnet sind. Ein verbindliches Angebot gilt für die darin genannte Frist, andernfalls 14 Kalendertage ab Angebotsdatum.

2.2 Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von KST in Textform oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Weicht die Bestätigung vom Kundenauftrag ab, kommt der Vertrag mit diesen Änderungen zustande, wenn der Kunde ihnen in Textform zustimmt oder die Leistung vorbehaltlos

entgegennimmt.

2.3 Für den Vertragsinhalt gilt folgende Reihenfolge: nach Vertragsschluss getroffene Individualvereinbarung, Auftragsbestätigung, Angebot einschließlich Anlagen und diese AGB. Individualvereinbarungen haben Vorrang.

3. Leistungsumfang und Abgrenzung zu Bauleistungen

3.1 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus Angebot und Auftragsbestätigung. KST schuldet nur dort ausdrücklich beschriebene Waren und Leistungen. Leistungsmerkmale, technische Werte, Schnittstellen, Prüfungen, Dokumentation, Termine, Montage, Anschluss, Inbetriebnahme und Abnahme sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

3.2 KST verkauft und liefert insbesondere Frischaktivkohle, reaktivierte Aktivkohle, sonstige Filtermedien sowie Filter- und Prozessanlagen und deren Komponenten; mobile Filteranlagen können auch vermietet werden. KST kann außerdem verbrauchte Aktivkohle vor Ort absaugen, zurücknehmen und, soweit im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart und gesetzlich zulässig, zur Reaktivierung, Verwertung oder Entsorgung weiterleiten. Für Rücknahme und Behandlung verbrauchter Aktivkohle gelten ergänzend die wirksam einbezogenen auftragsbezogenen Bedingungen. Der konkrete Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

3.3 KST plant, projektiert, konstruiert, fertigt, liefert und montiert eigenständige technische Prozessanlagen, insbesondere Aktivkohlefilter- und Wasseraufbereitungsanlagen für Produktions-, Wasser- oder Abluftreinigungs- und Sanierungsprozesse. Diese Anlagen erfüllen eine eigenständige betriebliche Funktion und haben keine Funktion für das Bauwerk als solches: Sie dienen weder dessen Konstruktion, Bestand oder Erhaltung noch seiner baulichen Benutzbarkeit. Der Aufstellungsort innerhalb, außerhalb oder an einem Gebäude macht die Prozessanlage für sich genommen nicht zu einem Bestandteil des Bauwerks. KST übernimmt keine Arbeiten am Bauwerk oder an Teilen davon; Bau- oder Baunebenleistungen sind nicht Vertragsgegenstand.

3.4 Ausgeschlossen sind insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke, Tragwerks- und Genehmigungsplanung, Vermessung, Bauleitung, Bauüberwachung, Projektsteuerung und Baustellenkoordination, Leistungen einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, Erd-, Abbruch-, Rohbau-, Fundament-, Maurer-, Beton-, Dach-, Fassaden-, Abdichtungs- und Brandschutzarbeiten, Wand- oder Deckendurchbrüche sowie Arbeiten an tragenden Teilen oder an der Gebäudetechnik. KST übernimmt auch keine Wiederherstellungs- oder Anschlussarbeiten an Bauwerken, Gebäudeinstallationen oder gebäudeseitigen Versorgungsnetzen. Hiervon unberührt bleibt eine im Auftrag ausdrücklich vereinbarte rein logistische Organisation von Transport-, Kran-, Lade- und Entladevorgängen für die Prozessanlage; sie umfasst keine Koordination fremder Baugewerke oder Bauleistungen.

3.5 KST erbringt ausschließlich die im Angebot einzeln beschriebenen technischen, prozessbezogenen Leistungen an der bezeichneten Aktivkohlefilter- oder sonstigen Prozessanlage und ihren Anlagenteilen. Dazu können insbesondere technische Prozessanlagenplanung und Projektierung, Konstruktion und Fertigung, Transport und Aufstellung, Montage, ausdrücklich beschriebene Verbindungen innerhalb des Produktions- oder Sanierungsprozesses, Funktionsprüfung und Inbetriebnahme, Vermietung mobiler Filteranlagen, Wartung, Service, Reinigung, Befüllung, Absaugung, Austausch oder Demontage von Filterkomponenten sowie Kran-, Lade- und Entladeleistungen gehören. Diese Arbeiten betreffen die eigenständige Prozessanlage, nicht das Gebäude oder Teile davon. Arbeiten an Baukörper, Gebäudehülle, Tragwerk, Fundamenten, Gebäudetechnik oder gebäudeseitigen Versorgungsnetzen sind nicht umfasst. Eine technische Prozessanlagenplanung ist keine Bauplanung; KST übernimmt keine Bauleitung oder Bauüberwachung.

3.6 Der Kunde sorgt dafür, dass Bauarbeiten, Anschlüsse an Gebäudetechnik und sonstige ausgeschlossene Vorleistungen rechtzeitig und fachgerecht durch ihn oder geeignete Dritte ausgeführt werden. KST prüft, plant, überwacht oder koordiniert diese Drittleistungen nicht. Sind vereinbarte Einsatzvoraussetzungen nicht erfüllt, verschieben sich Termine angemessen; notwendige Mehrkosten kann KST nach vorheriger Information und Nachweis abrechnen.

3.7 KST holt keine behördlichen oder baurechtlichen Genehmigungen ein. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die für Grundstück, Betrieb oder Nutzung erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Die rechtliche Einordnung des einzelnen Vertrags richtet sich nach seinem tatsächlichen Inhalt und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

4. Preise, Zusatzleistungen und Teilleistungen

4.1 Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Transport, Verpackung, Versicherung, Reise, Übernachtung, Wartezeit, Entladung, Lagerung und sonstige Nebenkosten sind nur umfasst, wenn das Angebot dies ausdrücklich ausweist.

4.2 Vom Kunden nach Vertragsschluss verlangte Zusatz- oder Änderungsleistungen sowie wegen unzutreffender oder unvollständiger Kundenangaben notwendige Zusatzarbeiten werden gesondert vergütet. KST teilt vorher, soweit möglich, die voraussichtlichen Auswirkungen auf Preis und Termine in Textform mit.

4.3 KST darf zumutbare Teilleistungen erbringen und abrechnen, wenn diese im Angebot vorgesehen oder für den Kunden selbständig nutzbar sind. Abgerechnet werden erbrachte Teilleistungen und vertragsgemäß bereitgestellte Waren.

5. Zahlung und Mitwirkung des Kunden

5.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen des Kunden, die mit der Forderung von KST aus demselben Vertragsverhältnis in unmittelbarem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. KST ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.

5.3 Der Kunde stellt rechtzeitig erforderliche Angaben, Unterlagen, Zugänge, Arbeitsbereiche, Anschlüsse und Ansprechpartner bereit. Er informiert KST über besondere betriebliche, technische und sicherheitsrelevante Bedingungen am Einsatzort und sorgt für nötige Freigaben und Sicherheitsunterweisungen.

5.4 Veranlasst oder verursacht der Kunde die Verschiebung eines vereinbarten Liefer- oder Leistungsdatums, obwohl eine für den Auftrag bestimmte Ware bei KST eingetroffen, vertragsgemäß und versand- oder lieferbereit ist, darf KST diese Ware nach Mitteilung der Lieferbereitschaft gesondert in Rechnung stellen. Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt mit Zugang der Rechnung. KST verwahrt die Ware bis zur Lieferung. Die Lagerkosten berechnet KST nach der für die Ware tatsächlich erforderlichen Lagerfläche in Quadratmetern, dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Satz je Flächeneinheit und Zeiteinheit sowie der tatsächlichen Einlagerungsdauer. Sind dort keine Sätze ausgewiesen, kann KST nur tatsächlich erforderliche, angemessene und nachgewiesene Mehraufwendungen berechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Rechnungsstellung allein ändert den gesetzlichen Gefahrübergang nicht. Sonstige durch die Verschiebung erforderliche Warte-, Reise- oder erneute Anfahrtskosten kann KST nach Nachweis abrechnen.

6. Termine, Lieferung und Gefahrübergang

6.1 Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, wenn KST sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt hat. Voraussetzung ist, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt und vereinbarte Anzahlungen leistet.

6.2 Waren werden an den vereinbarten Lieferort geliefert. Ist keiner vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk KST. Transportkosten und Organisation richten sich nach dem Angebot.

6.3 Bei Versendung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware gemäß § 447 BGB an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Versendung bestimmte Person übergeben wird, sofern dessen gesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Höhere Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von KST nicht zu vertretende Hindernisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Anlaufzeit. KST informiert den Kunden unverzüglich. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Parteien hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurücktreten; erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

7. Prüfung und Mängelrechte

7.1 Für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Anzeige soll Mangel, betroffene Ware oder Leistung und Zeitpunkt der Feststellung möglichst konkret benennen.

7.2 Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Werbung oder Abbildungen begründen keine zusätzliche Beschaffenheitsvereinbarung, soweit sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen sind.

7.3 Bei berechtigten Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Soweit gesetzlich vorgesehen, ist KST zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.4 Keine Mängelansprüche bestehen für Schäden oder Abweichungen, die Kunde oder Dritte durch unsachgemäße Nutzung, ungeeignete Betriebsbedingungen, nicht abgestimmte Änderungen, fehlende Wartung oder Missachtung von Bedienungs- und Sicherheitsvorgaben verursachen. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unberührt.

8. Haftung

8.1 KST haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Eine übernommene Garantie bleibt unberührt.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KST nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

8.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Absätze 8.1 und 8.2 gelten auch für Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von KST.

8.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Sie ändern weder gesetzliche Beweislastregeln noch beschränken sie zwingende gesetzliche Haftung.

8.5 Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die infolge eines Mangels, Versagens oder einer Undichtigkeit der gelieferten Ware oder Anlage entstehen, insbesondere bei undichten Ventilen, Schiebern oder vergleichbaren Bauteilen, ersetzt KST nur nach Maßgabe der Ziffern 8.1 bis 8.4. Erfasst sind insbesondere Schäden an anderen Sachen, Anlagen oder der Infrastruktur am Einsatzort sowie Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall und entgangener Gewinn. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht eine Haftung für solche Schäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und ist auch dann auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Ziffer 8.1 und zwingende gesetzliche Haftung bleiben unberührt.

8.6 Beruht ein Schaden auf einem der in Ziffer 7.4 genannten Umstände, haftet KST für den dadurch verursachten Schadensanteil nicht. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden, die durch austretendes oder auslaufendes Wasser oder sonstige Medien entstehen, etwa Schäden an Gebäuden, Waren, Betriebseinrichtungen oder sonstigen Rechtsgütern des Kunden oder Dritter. Hat KST den Schaden mitverursacht, richtet sich die Haftung nach den Ziffern 8.1 bis 8.5 und den gesetzlichen Vorschriften zur Mitverursachung. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt und Rechte an Unterlagen

9.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von KST. Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern und tritt die daraus entstehenden Forderungen bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrags an KST ab; KST nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zum Einzug ermächtigt.

9.2 KST behält Rechte an eigenen vorbestehenden Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Software, Verfahren und Know-how. Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde an für den Auftrag überlassenen Unterlagen ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Weitergabe oder anderweitige Verwertung bedürfen KSTs Zustimmung, soweit dies nicht für Betrieb, Wartung oder Reparatur der Anlage erforderlich ist.

9.3 Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Kunde sichert zu, dass KST kundenseitig bereitgestellte Unterlagen vertragsgemäß nutzen darf.

10. Vertraulichkeit

10.1 Jede Partei verwendet vertrauliche Informationen der anderen Partei ausschließlich zur Vertragsdurchführung und schützt sie mit angemessener Sorgfalt vor unbefugter Offenlegung.

10.2 Nicht vertraulich sind öffentlich bekannte Informationen, rechtmäßig bereits bekannte Informationen oder unabhängig entwickelte Informationen. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

11. Kündigung und Vertragsbeendigung

11.1 Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Liegt der Grund in einer behebbaren Pflichtverletzung, ist die Kündigung grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist zulässig.

11.2 Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere bei Werk- oder Dauerschuldverträgen, bleiben unberührt. Bei Vertragsbeendigung werden erbrachte Leistungen und nachweislich nicht mehr vermeidbare Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

12. Ergänzende Bedingungen für besondere Leistungen

12.1 Bedingungen für Transport, Kranleistungen, Vermietung oder Rücknahme verbrauchter Filtermaterialien gelten nur, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet und dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht werden. Die dort bezeichnete Fassung ist maßgeblich.

12.2 Wirksam einbezogene besondere Bedingungen gehen diesen AGB nur insoweit vor, wie sie für die betreffende Leistung ausdrücklich abweichen. Individualvereinbarungen haben Vorrang.

13. VOB/B und UN-Kaufrecht

13.1 Die VOB/B wird nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht für den einzelnen Auftrag ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Dies entscheidet nicht über die gesetzliche Einordnung des Vertrags oder die Anwendbarkeit zwingender Vorschriften.

13.2 Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.

14.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit

dem Vertrag der Sitz von KST. KST darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

14.3 Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von KST.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen einschließlich dieser AGB bedürfen mindestens der Textform. Individuelle Abreden können formfrei getroffen werden und haben Vorrang.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.